

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedrucker Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Barmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Ihre Majestät die Kaiserin haben die Frau Karoline Freiin v. Welden, geborne v. Lamay, zu Allerhöchstherrn Palastdame allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November d. J. die bei der böhmischen Staatsbuchhaltung erledigte zweite Vize-Buchhaltersstelle dem dortigen Rechnungsrathe Karl Kretschmer allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Finanzdirektor für Krain hat den disponiblen Stempelamts-Signator Anton Serniz zum Amtsassistenten beim k. k. Gefällen-Oberamte in Laibach ernannt.

Heute wird in deutschem und zugleich slovenischem Texte ausgegeben und versendet:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Krain.

XVIII. Stück. Jahrgang 1864.

Inhalts-Übersicht:

18.

Genehmigung der k. k. Landesbehörde für Krain vom 18. Oktober 1864, Z. 9074, betreffend die Aufnahme des gewissen Katastral-Geometers Donat Suppancich als befugten Zivil-Geometer.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Gesetz- und Verordnungs-Blattes für Krain.

Laibach, am 8. November 1864.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 7. November.

Die in den letzten Tagen eingetroffenen Telegramme aus Turin und Paris dürften unseren Lesern etwas dunkel und unverständlich erschienen sein. Sie betreffen eine Depesche des Herrn von Nigra, die wir seiner Zeit im Auszuge mittheilten, und die einen neuen Depeschenwechsel hervorgerufen hat.

Der piemontesische Gesandte in Paris, Hr. v. Nigra, hatte nämlich eine Depesche an die Turiner Regierung gerichtet; worin er die Konvention als eine Fortsetzung der Cavour'schen Politik auseinandersetzte. Diese Depesche mißfiel dem Tuilerienkabinet, theils wegen des unangenehmen Eindruckes, den sie in Wien und in Rom machen konnte, theils weil die Kaiserin Eugenie über diese Enthüllungen derart erzürnt war, daß sie den Aufenthalt dieses jungen Gesandten in Compiègne nicht gestatten wollte.

Bereits hat die französische Regierung sich beeiht, der Depesche Nigra's durch eine Depesche Drouin's an den französischen Gesandten in Turin entgegen zu treten, und die letztere Depesche alsbald im „Moniteur“ zu veröffentlichen. Es wird in derselben ausdrücklich gesagt, die Verlegung der italienischen Hauptstadt sei weder ein provisorisches Auskunftsmittel, noch eine Etappe, sondern ein ernstes Unterpfand. Frankreich werde einer Revolution in Rom stets entgegen treten und Italien möge daran denken, sich wirtschaftlich zu heilen und seine rissigen Finanzen zu flicken.

Die Sache wäre nun beigelegt gewesen, wenn nicht der italienische Minister des Innern, Lanza, in der Sitzung des Turiner Parlamentes vom 3. d. M., durch eine Interpellation fortgerissen, den steten Gedanken der Turiner Regierung ausgeschwaht hätte, indem er sagte, die Depesche Nigra's sei in allen

Punkten vollkommen wahrheitsgetreu, und von den beiden Kontrahenten als richtig besunden.

Darüber große Aufregung innerhalb des Tuilerienkabinetes. Die „France“ wurde sogleich beordert, die Erklärung des Ministers Lanza als einen erschwerenden Umstand in dem Prozeß des Königreiches Italien zu bezeichnen. Die „France“ erklärte entschieden, daß die Deutung, welche Herr v. Nigra der Konvention gegeben, von der französischen Regierung zurückgewiesen werde; sie stehe im Gegensatz zu den Prinzipien, dem Zweck und der Ehre der französischen Politik. Es gebe nur eine Auslegung der Konvention und diese sei nicht die der italienischen Staatsmänner, sondern diejenige, welche die französische Regierung zu geben geneigt ist. Das ist kurz und deutlich gesprochen und der französische Basall in Turin wird nun wissen, woran er sich zu halten hat.

Nun scheint es endlich zu einem Kompromiß gekommen zu sein, und dieses wird durch die Altenstücke zum Ausdruck gebracht, welche, wie die heutigen Telegramme melden, gleichzeitig von der „Gazetta Ufficiale del Regno“ in Turin und vom „Moniteur“ in Paris veröffentlicht werden. Der Ausgleichungsformel, über welche man sich geeinigt hat, läßt sich eben nicht nachsagen, daß sie sehr sinnreich erdacht sei. Sie lautet: Hält sich die piemontesische Regierung vor der Kammer innerhalb der Grenzen der Nigra'schen Depeschen vom 15. September und 30. Oktober, so wird sie von der französischen Regierung nicht desavouirt werden. „Dunkel ist der Rede Sinn.“

Die italienische Regierung hat, nachdem ihr wiederholtes Ansuchen, zu der Libanon-Konferenz in Konstantinopel zugelassen zu werden, neuerdings zurückgewiesen worden, eine Protestadresse an die europäischen Großmächte gerichtet.

Der Friedensvertrag mit Dänemark.

(Fortsetzung und Schluß.)

Artikel 8. Um eine billige Vertheilung der Staatsschuld der dänischen Monarchie im Verhältnisse zu der bezüglichen Volkszahl des Königreiches und der Herzogthümer zu erzielen, und um zu gleicher Zeit den unübersteiglichen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche eine detaillierte Liquidation der gegenseitigen Rechte und Ansprüche darbieten würde, haben die hohen vertragsschließenden Theile die Quote der Staatsschuld der Monarchie, welche den Herzogthümern zur Last fallen soll, auf die runde Summe von neun und zwanzig Millionen (dänischer) Thaler festgestellt.

Artikel 9. Jener Theil der Staatsschuld der dänischen Monarchie, welchen in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels die Herzogthümer zu tragen haben, soll unter der Garantie Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, als Schuld der drei obbenannten Herzogthümer an das Königreich Dänemark, innerhalb eines Jahres, oder wo möglich früher, von der definitiven Organisation der Herzogthümer an gerechnet, beglichen werden.

Zur Begleichung dieser Schuld können sich die Herzogthümer im Ganzen oder theilweise einer oder der anderen der nachfolgend angeführten Arten bedienen:

1. Zahlung in Baarem (75 preussische Thaler gleich 100 Thalern dänischer Münze.)
2. Uebergabe an den dänischen Staatsschatz von uneinlöslichen vierprozentigen, zur inneren Schuld der dänischen Monarchie gehörigen Obligationen.
3. Uebergabe an den dänischen Staatsschatz von neuen, von den Herzogthümern zu emittirenden Staatsobligationen, deren Werth in preussischen Thalern (30 auf das Pfund gerechnet) oder in Hamburger Mark Banco auszudrücken ist und deren Liquidirung mittelst halbjähriger Zahlung von 3 Prozent vom

ursprünglichen Betrage der Schuld stattfinden soll, wovon 2 Prozent die bei jedem Termine fälligen Interessen darstellen, während der Rest zum Behufe der Amortisirung einzuzahlen ist.

Die obervähnte Zahlung der halbjährigen Rate von 3 Prozent soll sowohl durch die Staatskassen der Herzogthümer als durch Bankhäuser in Berlin und Hamburg stattfinden.

Die unter 2 und 3 angeführten Obligationen sollen von dem dänischen Staatsschatz zu ihrem Nominalwerthe angenommen werden.

Artikel 10. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Herzogthümer definitiv jene Summe übernommen haben werden, welche sie in Gemäßheit des Artikels 8 des gegenwärtigen Vertrages statt ihres Antheils an der gemeinschaftlichen Schuld der dänischen Monarchie zu entrichten haben, werden dieselben halbjährig 2 Prozent von der genannten Summe, nämlich 580.000 Thaler (dänisches Geld) bezahlen. Diese Zahlung wird auf diese Weise bewerkstelligt werden, daß jene Interessen und Abschlagszahlungen der dänischen Schuld, welche bisher auf die Staatskassen der Herzogthümer angewiesen waren, auch fernerhin durch diese selben Kassen beglichen werden. Diese Zahlungen sollen mit jedem Halbjahre liquidirt werden und für den Fall, daß sie die obgenannte Summe nicht erreichen, werden die Herzogthümer den Restbetrag den dänischen Finanzen in baarem Gelde zurückzuerstatten haben; im entgegengesetzten Falle wird denselben der Ueberschuß gleicherweise in baarem Gelde zurückerstattet.

Die Liquidirung wird zwischen Dänemark und den mit der Oberverwaltung der Herzogthümer beauftragten Behörden auf die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Weise oder mit jedem Quartal, insofern dieses von beiden Seiten nöthig erachtet würde, stattfinden. Der Gegenstand der ersten Liquidirung werden insbesondere alle Interessen und Abschlagszahlungen der gemeinschaftlichen Schuld der dänischen Monarchie sein, welche nach dem 23. Dezember 1863 entrichtet worden sind.

Artikel 11. Die Summen, welche das sogenannte Holstein-Plöen'sche Aequivalent darstellen, der Rest der Entschädigung für die vormaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, mit Einschluß der darauf haftenden Prioritätsforderung, und die Domainen-Obligationen von Schleswig und Holstein werden ausschließlich von den Herzogthümern getragen.

Artikel 12. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen werden sich von den Herzogthümern die Kriegskosten zurückerstatten lassen.

Artikel 13. Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, alle österreichischen, preussischen und deutschen während des Krieges aufgebrachten Handelsschiffe sammt ihren Ladungen zurückzugeben, ingleichen die österreichischen, preussischen und deutschen Unterthanen gehörigen und auf neutralen Schiffen in Beschlag genommenen Ladungen, endlich alle von Dänemark aus einem militärischen Grunde in den Herzogthümern mit Beschlag belegten Fahrzeuge.

Die vorgenannten Gegenstände werden in dem Zustande herausgegeben werden, in welchem sie sich bona fide zur Zeit ihrer Zurückstellung befinden.

Für den Fall, daß die zurückzustellenden Gegenstände nicht mehr vorhanden wären, wird man deren Werth erstatten, und wenn dieselben seit ihrer Beschlagnahme eine namhafte Verringerung des Werthes erlitten haben, so sollen deren Eigenthümer verhältnismäßig entschädigt werden. Dergleichen wird die Verpflichtung anerkannt, die Rheeder und die Mannschaft der Schiffe und die Eigenthümer der Ladungen für alle Auslagen und direkten Verluste zu entschädigen, von welchen bewiesen wird, daß sie durch die

Beschlagnahme der Fahrzeuge verursacht worden, als da sind Hafens- oder Liegegelder, Gerichtskosten, Auslagen für die Erhaltung oder Heimsendung der Schiffe und Mannschaften.

Hinsichtlich der Fahrzeuge, welche nicht in natura zurückgestellt werden können, wird als Basis der zuzugestehenden Entschädigung der Werth dieser Fahrzeuge zur Zeit ihrer Beschlagnahme angenommen werden.

Zu Betreff der havarirten oder nicht mehr vorhandenen Ladungen wird die Entschädigung dafür nach dem Werthe, den sie am Orte ihrer Bestimmung zur Zeit, wo das Fahrzeug daselbst eingetroffen wäre, nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gehabt hätten, festgestellt werden.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen werden desgleichen die von Ihren Truppen oder Ihren Kriegsschiffen genommenen Handelsschiffe, so wie die Ladungen, so weit dieselben Privateigenthum sind, zurückstellen lassen.

Wenn die Rückstellung nicht in natura geschehen kann, wird die Entschädigung nach den obenangeführten Grundsätzen festgestellt werden.

Ihre genannten Majestäten verpflichten sich gleichzeitig den Betrag der von Ihren Truppen in Jütland in klingender Münze erhobenen Kriegskontributionen in Gegenrechnung bringen zu lassen. Diese Summe soll von den Entschädigungen abgezogen werden, welche Dänemark nach den im gegenwärtigen Artikel aufgestellten Grundsätzen zu zahlen hat.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der König von Dänemark werden eine Spezialkommission ernennen, welche den Betrag der respectiven Entschädigungen festzusetzen hat und in Kopenhagen spätestens sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll.

Diese Kommission wird sich bemühen, ihre Aufgabe innerhalb dreier Monate zu erfüllen. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht im Stande war, sich über alle ihr vorliegenden Reklamationen zu einigen, so werden die bis dahin noch nicht geordneten einer scheidrichterlichen Entscheidung unterzogen werden. Zu diesem Zwecke werden Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der König von Dänemark sich über die Wahl eines Schiedsrichters einigen.

Die Entschädigungen werden spätestens vier Wochen nach ihrer definitiven Feststellung gezahlt werden.

Artikel 14. Die dänische Regierung wird die Rückerstattung aller jener Summen zu tragen haben, welche von den Unterthanen der Herzogthümer, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften unter dem Titel von Kautionen, Depositen oder Hinterlagen in den öffentlichen Kassen Dänemarks eingelegt worden sind.

Uebrigens sollen den Herzogthümern übergeben werden:

1. Das zur Amortisirung der holstein'schen Kassenscheine zu verwendende Depositum;
2. der zum Bau der Gefängnisse bestimmte Fond;
3. die Fonds für Feuerversicherungen;
4. die Depositenkasse;
5. die Kapitalien, welche von solchen Vermächtnissen herrühren, welche Gemeinden oder öffentlichen Instituten in den Herzogthümern angehören;
6. die aus den besonderen Einnahmen der Herzogthümer herrührenden Kassenbehalte, welche sich bona fide in deren Staatskassen zur Zeit der Bundesexekution und der Occupation dieser Länder befunden haben.

Eine internationale Kommission soll mit der Liquidirung der obgedachten Summen, von welchen die aus der besonderen Verwaltung der Herzogthümer hervorgehenden Auslagen abzuziehen sind, beauftragt werden.

Die Antikensammlung zu Hlensburg, welche mit der Geschichte Schleswigs in Zusammenhang stand, allein während der letzten Ereignisse größtentheils zerstört wurde, soll daselbst mit Beihilfe der dänischen Regierung auf's Neue zusammengestellt werden.

Desgleichen sollen den dänischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften, welche Summen unter dem Titel von Kautionen, Depositen oder Hinterlagen in die Staatskassen der Herzogthümer eingelegt haben, dieselben durch die neue Regierung richtig rückerstattet werden.

Artikel 15. Die Pensionen, welche auf den Spezialbudgets des Königreiches Dänemark und der Herzogthümer haften, werden auch in Zukunft von den betreffenden Ländern ausbezahlt werden. Es wird den Berechtigten freistehen, ihren Aufenthalt, sei es im Königreiche, sei es in den Herzogthümern zu nehmen.

Alle übrigen Civil- und Militärpensionen (mit Einschluß der Pensionen der Beamten der Civilliste Sr. Majestät des verewigten Königs Friedrich VII., Sr. l. Hoheit des verewigten Herrn Prinzen Ferdi-

mand und Ihrer l. Hoheit der verewigten Landgräfin Charlotte von Hessen, geb. Prinzessin von Dänemark, so wie der Pensionen, welche bis jetzt durch das Secretariat der Gnaden (Naades-Secretariat) ausbezahlt worden sind), werden zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern nach dem Maßstabe der bezüglichen Bevölkerungen vertheilt werden.

Zu diesem Ende ist man übereingekommen, eine Liste sämmtlicher Pensionen anfertigen zu lassen, deren Werth nach Maßgabe der Verrenten in Kapital zu verwandeln und alle Berechtigten zu der Erklärung einzuladen, ob sie den Wunsch hegen, ihre Pensionen zukünftig im Königreiche oder in den Herzogthümern zu erheben.

Im Falle in Folge dieser Wahl das Verhältniß zwischen den beiden Quoten, d. i. jener, welche den Herzogthümern zur Last fällt, und derjenigen, welche bei dem Königreiche verbleibt, dem angenommenen Grundsätze der Bevölkerungsziffer nicht entsprechen sollte, wird der Unterschied durch den bezüglichen Theil ausgeglichen werden.

Die Pensionen, welche an die allgemeine Witwenkasse und an den Pensionsfond für untergeordnete Militärpersonen angewiesen sind, werden, in so weit diese Fonds reichen, wie in der Vergangenheit ausbezahlt werden. Was die Zuschußbeträge anbetrifft, welche der Staat zu diesen Fonds zu leisten haben wird, so werden die Herzogthümer davon nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Bevölkerungen eine entsprechende Quote übernehmen.

Den Einwohnern der Herzogthümer, welche wohl-erworbene Rechte in Bezug auf die Anstalt für Verrenten und Lebensversicherungen besitzen, die 1842 in Kopenhagen begründet worden ist, bleiben diese Rechte ausdrücklich erhalten.

Eine internationale Kommission, zusammengesetzt aus Abgeordneten beider Parteien, wird sich unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikation dieses Vertrages in Kopenhagen zu dem Zwecke versammeln, um die detaillirte Regelung der Bestimmungen gegenwärtigen Artikels vorzunehmen.

Artikel 16. Die königlich dänische Regierung wird die Zahlung folgender Apanagen übernehmen: Ihrer Majestät der verewigten Königin Karoline Amalie,

Ihrer königlichen Hoheit der Frau Erbprinzessin Karoline,

Ihrer königlichen Hoheit der Frau Herzogin Wilhelmine Marie von Glücksburg,

Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Karoline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz,

Ihrer Hoheit der verewigten Frau Herzogin Louise Karoline von Glücksburg,

Sr. Hoheit des Herrn Prinzen Friedrich von Hessen,

Ihrer Hoheiten der Frauen Prinzessinen Charlotte, Viktoria und Amalie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Die auf die Herzogthümer nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerungszahl entfallende Quote wird der dänischen Regierung von jener der Herzogthümer ersetzt werden.

Die in dem vorgehenden Artikel erwähnte Kommission wird auch mit der Feststellung der zum Vollzuge des gegenwärtigen Artikels nöthigen Anordnungen betraut sein.

Artikel 17. Die neue Regierung der Herzogthümer tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, die aus Verträgen entspringen, welche durch die Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen Interesses, die insbesondere die cedirten Lande betreffen, in regelmäßiger Weise abgeschlossen worden sind.

Es ist jedoch hierbei selbstverständlich, daß alle Verpflichtungen, welche sich aus solchen Verträgen ergeben, die von der dänischen Regierung in Bezug auf den Krieg und die Bundes-Exekution eingegangen worden sind, in der vorgehenden Bestimmung nicht begriffen wurden.

Die neue Regierung in den Herzogthümern wird jedes durch Individuen oder moralische Personen daselbst erworbene Recht achten.

Zu einem Streitfalle werden über derlei Angelegenheiten die Gerichte zu erkennen haben.

Artikel 18. Die aus den abgetretenen Ländern gebürtigen Unterthanen, welche der dänischen Armee oder Marine angehören, werden das Recht haben, sofort vom Militärdienst beurlaubt zu werden und nach Hause zurückzukehren.

Es ist jedoch dabei selbstverständlich, daß diejenigen unter ihnen, welche im Dienste Sr. Majestät des Königs von Dänemark verbleiben, deshalb weder ihrer Person, noch ihrem Eigenthume nach die mindeste Belästigung erfahren sollen.

Dieselben Rechte und Bürgschaften sind von der einen und anderen Seite den aus Dänemark oder den Herzogthümern herkommenden Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht bezeugen werden, die amtliche Stellung zu verlassen, welche sie im dänischen

Dienste oder in jenem der Herzogthümer einnehmen, oder die vorziehen sollten, in diesen Bedienstungen zu verbleiben.

Artikel 19. Jenen Unterthanen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, soll vom Tage ab, an welchen die Ratifikationen ausgewechselt werden, während der Dauer von sechs Jahren und gegen eine, an die kompetente Behörde im Vorhinein abzugebende Erklärung die volle und unbeschränkte Befugniß zustehen, ihre beweglichen Güter zollfrei in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark auszuführen und sich selbst mit ihren Familien dahin zurückzuziehen, für welchen Fall ihnen die Eigenschaft dänischer Unterthanen aufrecht erhalten bleibt. Es steht ihnen frei, ihre, in den abgetretenen Gebieten gelegenen unbeweglichen Güter zu behalten.

Derselben Befugniß erfreuen sich auch wechselseitig die dänischen Unterthanen, und jene Individuen, welche von den abgetretenen Gebieten herkommen und sich in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark angesiedelt haben.

Jene Unterthanen, welche der gegenwärtigen Bestimmungen theilhaftig werden wollen, dürfen auf Grundlage ihrer freien Wahl von keiner Seite weder an ihrer Person, noch in ihren in den beiderseitigen Staaten gelegenen Besitzungen beunruhigt werden. Die oben erwähnte Frist von sechs Jahren findet auch auf jene, sowohl aus dem Königreich Dänemark, als aus den abgetretenen Gebieten stammenden Unterthanen ihre Anwendung, welche sich zur Zeit der Ratifikations-Auswechslung des gegenwärtigen Vertrages außerhalb des Gebietes des Königreiches Dänemark oder jenes der Herzogthümer befinden. Ihre diesfällige Erklärung kann sowohl von der am nächsten befindlichen dänischen Gesandtschaft oder von der obersten Behörde jedweder Provinz des Königreiches oder der Herzogthümer angenommen werden.

Das Recht des Indigenats sowohl im Königreich Dänemark, als in den Herzogthümern bleibt allen jenen Individuen gewahrt, welche daselbst zur Zeit der Ratifikations-Auswechslung des gegenwärtigen Vertrages inne haben.

Artikel 20. Die Urkunden, welche sich auf Eigenthumsrechte, sowie diejenigen, welche sich auf die Verwaltung und die Civiljustiz der abgetretenen Gebiete beziehen und sich dormalen in den Archiven des Königreiches Dänemark befinden, werden den Kommissären der neuen Regierung der Herzogthümer ebendort übergeben werden.

Ebenso werden alle jene Bestandtheile der Archive zu Kopenhagen, welche den Herzogthümern gehört haben und von deren Archiven ausgehoben wurden, denselben mit den bezüglichen Verzeichnissen und Protokollen ausgeliefert werden.

Die dänische, sowie die neue Regierung der Herzogthümer erklären sich bereit, auf Verlangen der obersten Verwaltungsbehörden sich wechselseitig alle Urkunden und Auskünfte über jene Angelegenheiten mitzutheilen, welche gleichzeitig das Königreich Dänemark und die Herzogthümer betreffen.

Artikel 21. Der Handel und die Schifffahrt Dänemarks und der abgetretenen Herzogthümer wird gegenseitig in den beiden Ländern die Rechte und Vorrechte der meistbegünstigten Nation genießen, bis dieser Gegenstand durch besondere Verträge geregelt werden wird.

Die Durchfuhr-Zollbefreiungen und Erleichterungen, die kraft des Artikels 2 des Vertrages vom 14. März 1857 den auf den Straßen und Kanälen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden oder verbinden werden, passirenden Waaren zugestanden worden sind, werden auf die das Königreich und die Herzogthümer auf was immer für einem Weg durchziehenden Waaren Anwendung finden.

Artikel 22. Die Räumung Jütlands von den verbündeten Truppen wird in möglichst kurzer Frist, spätestens aber innerhalb dreier Wochen nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags bewerkstelligt werden. Die besonderen Bestimmungen, welche auf diese Räumung Bezug haben, sind in einem Protokoll festgestellt, welches einen Anhang des gegenwärtigen Vertrags bildet.

Artikel 23. Um mit allen ihren Kräften zur Verhütung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen die vertragsschließenden Mächte, daß kein anläßlich der letzten Ereignisse kompromittirtes Individuum, welcher Klasse und welchem Stand es immer angehöre, wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Ansichten verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanständet werden wird.

Artikel 24. Gegenwärtiger Vertrag wird ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen in Wien binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit dem Insignel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Wien am 30. Tage des Monats Oktober des Jahres des Heils 1864.

Reichberg m. p. Brenner m. p. Werther m. p. Balan m. p. Quade m. p. Kauffmann m. p.

(Dem Friedensvertrag ist ein Protokoll bezüglich der Räumung Südtirols angehängt, welches wir morgen nachtragen werden).

Oesterreich.

Agram, 3. November. Mit der Einberufung unseres Landtages scheint es nun wirklich Ernst zu werden. Die Vorbereitungen dazu werden bereits getroffen. Von Seite der Regierung ist diese Woche der Baurath Zittel aus Wien hier angekommen, um den Saal des Komitathauses zum Landtagsaal zu adaptiren. Bei den Verträgen, die er mit den verschiedenen Handwerkern abgeschlossen, wurde zur Bedingung gemacht, daß die Arbeiten noch in diesem Jahre vollendet werden.

Brag, 5. November. Fürst Vincenz Auerberg hat, wie die „Pr. Ztg.“ meldet, sein Mandat als Abgeordneter des böhmischen Landtages niedergelegt.

Ausland.

Berlin, 4. November. Die Antwort der Regierung nach Wien in der Zollfrage wird in 4—5 Tagen ertheilt werden. Zu gleicher Zeit wird eine Verhandlung über die fernere Okkupation Holsteins mit dem Wiener Kabinet stattfinden.

Aus Turin läßt sich das „Fdbtt.“ schreiben: Wundern Sie sich nicht, wenn Sie die „Kölnische Zeitung“ ihre frechdummen Insinuationen gegen Oesterreich con amore betreiben sehen. Die gute Kölnerin hat hierfür die besten Gründe, da in dem Dispositionsfond von 3 Millionen Franks, welche der frühere Minister Peruzzi für die Verbreitung seiner Politik durch Journale verwendete, nebst „Opinione“, „Stampa“, „Italia“, „Siecle“ und „Opinione Nazionale“ auch die gute „Kölnische Zeitung“ mit 120.000 Franks figurirt. Für eine so niedrige Krämerseele wie die Kölnerin genügt dieses wohl, um sie den Landesverrath predigen zu lassen, und wir sind überzeugt, daß, wenn Louis Napoleon ihr eine anständige Summe bieten würde, die patriotische Kölnerin gerne bereit wäre, auch die Abtretung des Rheinuferes zu empfehlen. — Für Geld allem und jedem dienstbar war von jeher ihre Devise!

Turin, 4. November. In der heutigen Kammerung legt Minister Lanza einen Gesetzentwurf zur Zeichnung von 1,067.000 Lire Rente für Turin, als Entschädigung für die Verlegung der Hauptstadt, vor. Minister Bacca legte einen Gesetzentwurf bezüglich der Verlegung des Cassationshofes von Mailand nach Turin vor. Handelsminister Torelli legt einen Gesetzentwurf vor, welcher die industriellen Gesellschaften ermächtigt, in der Reichshauptstadt ihren Sitz zu nehmen. Finanzminister Sella weist nach, daß die Einkünfte um 158 Millionen Lire weniger betragen als pro 1864 veranschlagt wurde, und sich größere Auslagen als die veranschlagten ergaben, daher 200 Millionen zur Deckung für 1864 nothwendig seien. Er erklärt, ein Anlehen in der gegenwärtigen so erühten Geldkrise Italiens und bei dem Stande des Skonto sei unrathsam; ebenso sei es unmöglich, die bisherigen Ausgaben fortzusetzen. „Wenn einst Piemonts finanzielle Lage beunruhigte“, fährt der Minister fort, „so muß die Finanzlage Italiens einen gleichen, ja noch schlimmeren Effekt hervorbringen.“

Sella kündigt ferner an: Einen Gesetzentwurf mit 60 Millionen weniger Ausgaben für das Budget pro 1865, wovon 30 Millionen das Kriegs- und 12 Millionen das Marineministerium betreffen; ferner einen Gesetzentwurf betreffs Erhöhung der Einnahmen um 40 Millionen Lire durch Preiserhöhung bei Tabak, Salz, Colonialwaaren und Erhöhung des Postporto. Sella schlägt der Minister vor, die Gehalte der Beamten zu erniedrigen. „Dies sind die Dispositionen“, fährt er fort, „welche baldigst verhandelt und genehmigt werden könnten, wenn die Kammer die Befürchtungen des Ministeriums theilt.“ Zur Deckung der laufenden Ausgaben beantragt der Minister, Nationalgüter um 40 Millionen zu veräußern und legt zur Herbeibringung der noch fehlenden 160 Millionen einen Gesetzentwurf vor, dem zufolge vor dem 15. Dezember 1864 24 Millionen Steuern pro 1865 einzuziehen und nebst anderen Verfügungen zur Deckung des fehlenden Betrages Treasurescheine auszugeben wären.

Der Redner schließt mit der Vorlesung eines Schreibens, in welchem der König auf drei Millionen der Krondotation verzichtet und einige königliche Paläste zur Verfügung stellt.

Die „France“ hat Mittheilungen aus Rom, welchen zufolge die römische Curie mit jedem Tage günstiger für die September-Konvention gestimmt wird. Die französische Regierung soll, veranlaßt durch die verschiedenen Interpretationen, welche der Vertrag in Italien erhalten hat, dem heil. Stuhle die be-

ruhigendsten Erklärungen in dieser Beziehung haben machen lassen.

Rom, 29. Oktober. Man schreibt von hier einem Berliner Blatte: Der Papst wurde, wie schon öfter, über den Grund der Klagen des Volks, über die unerträgliche Theuerung der nöthigen Lebensbedürfnisse getäuscht. Als er am vorletzten Donnerstag durch den vom Proletariat bewohnten Rione Montiführ, um die auf seine Kosten unternommene Ausbesserung mehrerer Kirchen zu besichtigen, verschwanden plötzlich vor den Bäckerläden die bisher ausgesteckten hohen Brodpreise und wurden durch niedrige Zahlen ersetzt. Se. Heil. sah öfter neugierig aus dem Wagenschlag und freute sich, daß so schönes weißes Brod so billig zu haben sei. Die reichen Wucherer erreichen hier im geheimen Bunde mit der Polizei stets ihre Zwecke.

Paris, 4. November. Die französische und englische Regierung sind bereits in Kenntniß des Friedensvertrages. Man glaubt in unterrichteten Kreisen, daß sich beide einer Annexion an die Großmächte, wodurch das Machtgewicht der Staaten verrückt werden könnte, widersetzen würden. Den Eintritt Schlesiens in den deutschen Bund werden sie wohl, jedoch kaum ohne Reserve, geschehen lassen.

— Kaiser Maximilian von Mexiko hat sich, wie die „France“ meldet, an die französische Regierung mit der Bitte gewendet, ihm eine geeignete Persönlichkeit zur Leitung des Finanzdepartements zu empfehlen.

Bukarest, 3. November. Ein nettes Geschichtchen wird aus Bukarest berichtet. Der Ministerpräsident des Fürsten Cusa, Herr Bogoluitshanu, erst seit Kurzem mit dem Großkreuz des ottomanischen Medschidjeordens geschmückt, ist zugleich Tuchfabrikant und hat unlängst mehr als 100.000 Ellen Tuch aus seiner Fabrik der zur Adjustirung und Ausrüstung der Truppen niedergesetzten militärischen Kommission zur Prüfung übergeben. Die Herren der Kommission sollen in nicht geringer Berleghheit gewesen sein, wie sie ein nationales Fabrikat noch dazu aus den Werkstätten eines so hochgestellten Patrioten zurückweisen sollten, was sie doch thun mußten, wenn sie nicht die Soldaten ihres Fürsten wie Harlequins herumgehen lassen wollten — denn das ministerielle Tuch spielte alle Farben des Regenbogens. Zum Glück war der Kriegsminister selbst minder skrupulös als die Kommission und verfügte trotz dem Veto der letzteren die Annahme des vielfarbigen Tuches seines Herrn Kollegen.

Von der Grenze der Herzegowina wird geschrieben: Bekanntlich hielt sich, den neuesten Nachrichten zu Folge, Luka Bukalovic in Bela Gora, an der türkisch-montenegrinischen Grenze auf, während seine Familie in Grahovo war. Da jedoch die Pforte beim Fürsten von Montenegro darüber Einsprache erhoben hatte, wurde die Familie des Bukalovic montenegrinischerseits von Grahovo in ein kleines montenegrinisches Dorf nächst der Grenze gebracht, ihm selbst aber bedeutet, daß er sich von der montenegrinischen Grenze wo immerhin zu entfernen habe. Darauf berief Luka alle seine getreuen Anhänger aus der Herzegowina auf den Berg Duga, der zwischen Gacko und Niksic in der Herzegowina liegt. Sofort versammelten sich auf dem bezeichneten Berge 240 Herzegowinaer und nachdem Luka mit seiner Familie zu ihnen getroffen war, sperreten sie den Weg von Niksic nach Gacko ab. Indeß brach allsogleich die türkische Garnison von Niksic und Gacko in der Stärke von 3000 Mann gegen sie auf und vertrieb den Luka Bukalovic sammt seiner Schaar nach einem dreistündigen Kampfe aus der Position auf Duga. Gegenwärtig befindet sich Luka mit Genossen auf dem Berge Somina zwischen Duga und Banjani knapp an der herzegowinaer-montenegrinischen Grenze. Zu dem Kampfe sollen von den Gefährten des Luka zwei Mann verwundet worden, hingegen drei Türken gefallen sein.

Von der montenegrinischen Grenze, 1. November. Der von seiner Professur in Zara entlohene Professor der Theologie, Herr Sunderic, welcher auch als südslavischer Dichter bekannt ist, wurde von dem Fürsten Nikolaus nach Cetinje berufen, um daselbst die Redaktion eines serbisch-montenegrinischen Blattes zu übernehmen.

Aus Mexiko, 26. September, wird der „Nat. Ztg.“ geschrieben: In demselben Maße als geschlossene Truppenmassen überall den siegreichen französischen Waffen weichen und diesen Augenblick kaum noch existiren, in demselben Maße mehren sich die unregelmäßigen Banden von Guerilleros, Marodeurs und gewöhnlichen Räubern, welche als eine wahre Plage das Land durchstreifen und morden und brennen, wo sie hinfallen. Selbst die nächsten Umgebungen der Hauptstadt, wie der Flecken San Angel und die kleine Stadt Toluca sind von diesem Gesindel heimgesucht worden. Am stärksten treiben sie ihr Wesen im Staate von Michoacan. Ein früherer russischer Offizier, Oberst Becker, jetzt in mexik. Diensten, der mit einer Sendung des kommandirenden französischen Generals

an den mexikanischen General Marquez betraut worden war, wurde auf seinem Marsche nach Morelia, mit etwa 150 Mann Mexikaner, welche er bei sich hatte, von einer sehr starken Bande unter einem gewissen Romero angegriffen und gefangen genommen. Nach anderen Nachrichten soll er bereits erschossen worden sein. Auch die Unsicherheit der Landstraßen hat wieder zugenommen und die Vererbung der Posten und Diligenzen sieht wieder auf der Tagesordnung. Man hat versucht, durch fliegende französische Sicherheitskompagnien diesem Unwesen zu steuern, allein bis jetzt vergeblich. Freilich verschwinden die Banden sofort, wo die Franzosen sich zeigen, aber nur um wenige Leguas weiter ihr Unwesen doppelt frech zu treiben. Es wäre für diesen kleinen Krieg die doppelte Anzahl französischer Truppen nöthig; statt dessen werden bereits alle Vorbereitungen zum Abmarsch desjenigen Theiles der Franzosen getroffen, welche am längsten im Lande sind. Dazu gehören das 99. Linienregiment und das 20. Fußjägerregiment. Letzteres verließ bereits am 26. d. die Hauptstadt, um nach Veracruz zu marschiren; wird sich aber hoffentlich eben so wenig wie die andern Truppen eher einschiffen, als eine gleiche Anzahl Belgier und Oesterreicher in Veracruz angekommen sein werden. Alle öffentlichen Blätter plaidiren für eine zahlreiche, aus Fremden zu rekrutirende Landgendarmarie, allein auch diese, wenn nicht in der Stärke eines kleinen Armeekorps, würde des Uebels kaum Herr werden können. Massenhaftes Fälschiren, Verantwortlichmachen derjenigen Grundbesitzer, auf deren Grund und Boden ihre Banden die notorischen Zufluchtsstätten haben, mit einem Worte: eiserne Strenge, verbunden mit einem wohlorganisirten Sicherheitsdienste, sind allein im Stande, das Uebel auszurotten. — Die Regenzeit, welche zu guter Letzt mit einer Heftigkeit aufgetreten ist, daß alle Wege grundlos geworden sind und alle Posten mehrere Tage verspätet, wenn überhaupt, eintreffen, nähert sich ihrem Ende. Die Ernte bietet bei den reichlichen feuchten Niederschlägen fast überall die besten Aussichten und aus dem Innern sind bereits viele Käufer in der Hauptstadt eingetroffen, um ihre Winter Einkäufe zu machen. Wenn die Unternehmungen der hiesigen europäischen Handelshäuser als der Ausdruck ihres Vertrauens in das Kaiserreich zu betrachten sind, so steht es glänzend mit diesem, denn nie seit langen Jahren haben sämmtliche Importhäuser solche bedeutende Vorräthe von Waaren gehabt, als diesen Augenblick, der neugetroffenen Geschäftseinleitungen gar nicht zu gedenken. Der Speculations- und Unternehmungsgeist regt sich aller Ecken und Enden und nur das Räuberunwesen setzt ihm hier und dort einen kleinen Dämpfer auf. In der hohen Politik nach wie vor tiefes Schweigen, das auch wohl bis zur Rückkehr des Kaisers andauern wird. Die Finanz- und Militär-Kommission, wozu seit einiger Zeit auch noch eine Justizkommission gekommen, arbeiten an ihrer Sympthysarbeit der Regeneration dieser Zweige der Staatsverwaltung. — In den verschiedenen Zeitungen kirchlicher Farbe regt sich hier und da in Leitartikeln und „Eingefandts“ eine Opposition gegen die von der Regierung bisher stillschweigend anerkannte Säkularisation der geistlichen Güter. Man möchte und wird die Regierung zu einer Entscheidung drängen, die indessen schwerlich im Sinne derjenigen anfallen wird, die das Feuer unter der Asche schüren.

Lokal- und Provinzial-Nachrichten.

Kaisbach, 8. November.

Der gestrige Triester Postzug hatte drei Stunden Verspätung, weil er in Folge einer Schneeverwehung in Divace so lange bleiben mußte, bis die Bahn wieder frei gemacht war.

— Am 23. d. M. veranstaltet die Casinogessellschaft eine Tombola mit Tanz.

— Von den drei Schiffen, welche den ersten Transport Freiwilliger nach Mexiko befördern werden, sind zwei, „Bolivian“ und „Peruvian“, gemietete englische Dampfer, das dritte, der „Vera-Cruz“, ist Eigenthum der Compagnie générale transatlantique.

Der „Bolivian“ ist ein eisernes Schiff, in Millwall von Sent Russell 1853 erbaut, 272 Fuß lang, 37 Fuß breit, und hat eine Netto-Tragsfähigkeit von 1336 Tonnen. Die Maschinen haben 300 nominelle Pferdekkräfte und machen etwa 50 Umdrehungen in der Minute. Der „Peruvian“ ist ein ganz neues, erst 1863 in Stockton erbautes Schiff, hat 281 Fuß Länge, 38 Fuß Breite und eine Netto-Tragsfähigkeit von 1820 Tonnen. Die Maschinen haben, wie am „Bolivian“, 300 nominelle Pferdekkräfte und machen 52 Umdrehungen. Der „Vera-Cruz“ ist ein bewährtes, der Compagnie générale transatlantique gehöriges Schiff, von ganz ähnlichen Dimensionen, ähnlicher Belastungsfähigkeit und Dampfkraft.

— Aus La C. wird gemeldet, daß im dortigen Bezirke die öffentliche Sicherheit bis jetzt noch durch kein besonderes Ereigniß gestört wurde, und daß Maß-

regeln getroffen worden sind, um verdächtige Personen der Bezirke Stein und Laibach bei ihrem Erscheinen dort sofort aufgegriffen werden.

— Aus Neustadt l. wird uns mitgetheilt, daß dort ein interessanter Kriminalgerichtsfall zur Verhandlung komme. Es hat nämlich ein Mann seinen eigenen Vater durch zwei gedungene Frauenzimmer ermorden lassen. Dieselben haben dem Greise im Schlafe den Hals abgeschritten. Wir werden, wenn es uns gelungen ist, die näheren Daten zu erhalten, dieselben unseren Lesern mitzutheilen nicht unterlassen.

Wiener Nachrichten.

Wien, 7. November.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Oktober d. J. die von dem steirischen Landtage für das Jahr 1865 beschlossene Landesumlage von 23 pCt. für den Grundentlastungsfond und von 12 pCt. für den Landesfond von den direkten Steuern, mit Ausschluß des Kriegszuschlages, allergnädigst zu genehmigen geruht.

— Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben dem katholischen Gesellenvereine in Wien einen allergnädigsten Unterstützungsbetrag von je 100 fl. zu bewilligen geruht.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 6. November. Herr v. Balan ist hierher zurückgekehrt. Es heißt, der königl. preussische

Gesandte am Wiener Hofe werde auf Urlaub nach Berlin kommen. — Herr v. Balan hatte gleich nach seiner Ankunft eine Konferenz mit Herrn v. Bismarck. — Dem Vernehmen nach geht Herr v. Balan als Gesandter nach Brüssel.

Bern, 6. November (Nachts 2 Uhr). Das Urtheil im Prozeß Demme-Trümph wurde soeben gesprochen. Dr. Demme und Frau Trümph wurden von der Anklage auf Mord durch Vergiftung freigesprochen. Dr. Demme wurde jedoch der Verletzung der ärztlichen Pflicht schuldig erklärt.

Turin, 5. November. Die amtliche Zeitung veröffentlicht die Depesche des Kavaliere Nigra vom 30. Oktober, sowie ein Telegramm, welches er am Dienstag an den General Lamarmora absandte. Das Telegramm sagt: „Meine Depesche vom 15. d. hat zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben, welche die Depeschen des Ministers Drouyn hervorgerufen haben. Aus den loyalen Erklärungen, die hierüber ausgetauscht worden sind, geht hervor, daß die Regierung des Königs, wenn sie vor der Kammer sich in den Grenzen meiner Depesche vom 15., welche durch jene vom 30. Oktober ergänzt wurde, hält, von der Regierung des Kaisers nicht desavouirt werden wird.“

Turin, 6. November. (Pr.) Die Finanzvorlagen Sella's haben einen außerordentlich düsteren Eindruck gemacht. Die Verhandlungen mit Rothschild über den Ankauf der Eisenbahnen sind bis nach der Verlegung der Hauptstadt vertagt.

Paris, 6. November. Der heutige „Moniteur“ enthält die in Turin veröffentlichte Depesche und das Telegramm des Cavaliere Nigra.

Kopenhagen, 6. November. Der Folkething hat sich als Ausschuss konstituiert und wird die Frage wegen Zustimmung zum Friedenstraktate in zwei Verhandlungen ohne Einhaltung einer festgesetzten Zwischenfrist erledigen. Die baldige Zustimmung wird allgemein erwartet.

Sidkubnen, 5. November. Der Statthalter von Polen, General Berg, welcher in Wirballen anwesend ist, um die Befehle des Kaisers entgegenzunehmen, stürzte mit dem Pferde, ohne jedoch eine erhebliche Verletzung zu erleiden.

New-York, 26. Oktober. Die Verfolgung der Konföderirten durch Sherman endete bei Mount Jackson, wo der Feind in Unordnung eintraf. Die Konföderirten treffen Anstalten zur Besetzung Atlanta's. Hood und Sherman führen Truppenbewegungen aus.

Theater.

Heute Dienstag:

Liebesgeschichten und Heiratsachen,
Posse mit Gesang in 3 Aufzügen, von J. Nestroy.
Musik von Adolf Müller.

Morgen Mittwoch: **Blicken Sie in den Spiegel,**
Luftspiel in 1 Aufzug, von Henrion.

Ein Wort an den Minister,
Genrebild in 1 Aufzug, von Anton Langer.

Die Zaubergeige,
Operette in 1 Aufzug, von J. Offenbach.

Verantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Kleinmayr. Druck und Verlag von Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg in Laibach.

Telegraphische

Effekten- und Wechsel-Kurse

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

Den 7. November.

5% Metalliques 72.25	1860-er Anleihe 94.90
5% Nat. Anleihe 81.-	Silber . . . 116.25
Bankaktien . 784.-	London . . . 116.75
Kreditaktien . 178.60	R. k. Dukaten 5.58

Fremden-Anzeige.

Vom 5. und 6. November.

Stadt Wien.

Die Herren: Graf Stuart von London. — Gustaf von Paris — Landauer, Kaufmann, von München. — v. Sponar, k. k. Telegraphen-Inspektor, von Triest — Thonhauser, Kaufmann; Weichberger, Handlungs-Reisender, und Dr. Resner, von Wien. — Dr. Rupert von Gisinger — Mibeltschütz von Semitsch. — Meyer, Guts-Pächter, von Penovitsch.

Elephant.

Die Herren: Fürst Weide, Gutsbesitzer, aus Ungarn. — Dr. Brants, k. k. Regiments-Arzt, von Vizza — Landberger, Kaufmann; Hoch, Agent, und Dr. Vacher von Wien — Staman, Kaufmann, aus England. — Lann, Kaufmann, von Gili. — Wien, Revierförderer, von Beltes. — Namburger, Kaufmann, von Buchau. — R. ach,

Privat, von Graz. — Königsberg, Kaufmann, von Agram. — Altmann, Assekuranz-Inspektor, von Pest. — Haberer, Kaufmann, und Auer, k. k. mexikanischer Rittmeister, von Prag. — Hornbacher, Dekonom, von Rosenau. — Schwiz, k. k. mexikanischer Civil-Ingenieur, von Triest.

Baierischer Hof.

Die Herren: Kaufsig, Handlungs-Buchhalter, v. Graz. — Brückler, Kaufmann, v. Triest

(2163-1)

Spielwerke

mit 4-24 Stücken, worunter Prachtwerke mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel, mit Flötenspiel, mit Himmelsstimmen, mit Mandolinen; ferner

Spieldosen

mit 2-12 Stücken, worunter welche mit Necessarien, fein geschnitten oder gemalt, sowie Cigarrentempel, Schreibzunge und Schweizerhäuschen mit Musik, stets das Neueste empfindlich

J. H. Heller, in Bern. — Franco. Defecte Werke oder Dosen werden reparirt.

(2170-1)

Donnerstag den 10. November
Nachmittag von 2 Uhr an werden auf dem hiesigen Bahnhose mehrere Par-

thien alte Bahnschwellen als Brennholz gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, und werden hiezu Kauflustige hienit eingeladen
Julius Müller, Ingenieur.

(2167-1)

Zahnarzt Engländer aus Graz,

Nachfolger des Herrn Dr. Brunn,

beehrt sich hiermit anzuzeigen, daß er heute Dienstag den 8. d. M. von seiner Rückreise aus Italien hier ankam, und im „Hotel Elefant“ durch 8-10 Tage consultiren wird.

Derselbe bringt eine große Auswahl der schönsten und besten Mineral-Zähne mit, wird jede Bestellung mit gewohnter Genauigkeit binnen 24 Stunden effectuiren, und garantirte Plombirungen hobler Zähne mit Krystall-Gold vornehmen.

Von seinen zahlreichen hiesigen Klienten erbittet und erwartet er gütige Empfehlungen.

An Gebissen, die sein Vorgänger verfertigt, werden etwa nothwendige Veränderungen billig besorgt.

(2059-3)

Die besten und bewährtesten amerikanischen

Nähmaschinen

von

Wheeler & Wilson,
für Familien und Gewerbetreibende.



Garantie

gegen jede Reparatur auf 5 Jahre.

Unterricht

für Käufer gratis, sonst gegen mäßiges Honorar.

Diese Nähmaschinen wurden bei den Ausstellungen in London, Paris, Sing und jetzt in Agram mit dem ersten Preise ausgezeichnet.

In Agram wurden außer für Familien nur an Gewerbetreibende und Industrielle bei 20 Nähmaschinen abgesetzt, dagegen in ganz Krain auch nicht eine einzige, und dennoch werden Maschinenarbeiten, als: Wäsche, Kleider u. s. w. in Massen eingeführt und hier gut verkauft.

Agentur

für ganz Krain einzig und allein in Laibach in der Nähankalt: alter Markt, Nr. 18, 1. Stock rückwärts.

Dieselbst werden alle Näharbeiten vom feinsten Mouffelin bis zu den größten Stoffen übernommen; Ausstattungen sorgfältigst besorgt, und sind die schönsten Hemdbrusteinsätze billigst zu haben. Hier selbst ist große Auswahl von Seide, Baumwolle und aller Requisite für Nähmaschinen.

P. T. Familien, welche obige Nähmaschinen besitzen, werden auf neu angekommene, höchst praktische und zweckmäßige Apparate höflichst aufmerksam gemacht.

Seit dem 1. Oktober d. J. erscheint im Verlage von A. Sacco Nachfolger in Berlin:

(2135)

Willkommen!

Illustrirte Wochenschrift für Unterhaltung, Wissenschaft und Kunst.

Redigirt von Adolf Mügelburg.

Wöchentlich 1 1/2 — 2 Bogen groß 4°, in bester Ausstattung.

Die drei ersten Nummern enthalten:

Binnen vier und zwanzig Stunden, historische Novelle von Ferd. Pflug — Feenschlösser im Meere, von H. Beta — Ulrich von Hutten, der Held des Schwertes und der Feder, ein Charakterbild von Ed. Balzer — Der Ursprung einiger Redensarten — Eine Thräne, Erzählung — Geheimnisse des neapolitanischen Klosters; Erinnerungen der früheren Nonne Enrichetta Caracciolo. Nach einem italienischen Original. — Das Curare-Gift — Die Feuerkugel vom 14. Mai 1864 — Der Prozeß Latour — Die väterliche Gewalt; juristische Skizze — Der Admiral Farragut — Der Telegraph zwischen Europa und Amerika — Eine fliegende Jagd in Kurland — Ein kleiner trojanischer Krieg; Kriminalfall — Die Ausstellung der Berliner Akademie: Ludwig Knaus, Gustav Richter — Für das Haus — Kleinere Mittheilungen.

Illustrationen mit Text: Der Mount-Orqueil auf Jersey, von Th. Weber — Der Invalide im Thiergarten am 18. April 1864, von Ludw. Köppler — Zwei Kinderbilder von Ludwig Pietsch — Die große Tagesfrage, von WisheIm Scholz — Portrait Ulrich's von Hutten.

Man abonniert zum Preise von 15 Sgr. = 90 Kr. öst. W. in den Buchhandlungen von

J. Gionini, J. v. Kleinmayr & F. Bamberg und G. Lercher in Laibach.